

Ebnat-Kappel, 8. November 2017

Änderung der Mehrwertsteuersätze per 1. Januar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Am Sonntag, 24. September 2017, hat das Schweizer Volk über die Reform der Altersvorsorge 2020 und die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der MWST abgestimmt. Beide Vorlagen wurden mit einem knappen Ergebnis abgelehnt.

Die Ablehnung der Vorlagen führt dazu, dass die MWST-Sätze ab 1. Januar 2018 tiefer ausfallen. So reduzieren sich der Normalsatz von 8.0 % auf 7.7 % und der Sondersatz für Beherbergungsleistungen von 3.8 % auf 3.7 %. Der reduzierte Satz bleibt unverändert bei 2.5 % bestehen.

Konkret bedeutet das für die zukünftige Rechnungsstellung (unabhängig vom Rechnungsdatum) Folgendes:

- Leistungserbringung vollumfänglich bis 31.12.2017
⇒ Gesamtbetrag mit bisherigen MWST-Sätzen ausweisen
- Leistungserbringung teils vor, teils nach dem 31.12.2017
⇒ erbrachte Teilleistung bis 31.12.2017 – Teilbetrag separat mit bisherigen MWST-Sätzen ausweisen
⇒ erbrachte Teilleistung ab 01.01.2018 – Teilbetrag separat mit neuen MWST Sätzen ausweisen
- Leistungserbringung vollumfänglich ab 01.01.2018
⇒ Gesamtbetrag mit neuen MWST-Sätzen ausweisen

	bisher	neu ab 01.01.2018
Normalsatz	8.0 %	7.7 %
Reduzierter Steuersatz	2.5 %	2.5 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.8 %	3.7 %

Information für Unternehmen, welche die Abrechnung mit der Eidg. Steuerverwaltung nach der Saldosteuersatzmethode tätigen:

Die Reduktion der gesetzlichen Steuersätze hat auch Auswirkungen auf die Saldosteuersätze. Die neuen Sätze werden auf dem neuen Abrechnungsformular, 2. Semester 2017, ersichtlich sein.

Für die Beantwortung von allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Vetsch Treuhand AG

Martin Vetsch

Josef Giger